

(4) Die Lehrprogramme enthalten die differenzierten Erziehungs- und Ausbildungsziele, den wesentlichen Inhalt der Lehrveranstaltungen, die Gliederung des Lehrstoffes sowie Angaben über die didaktisch-metho- dische Gestaltung der Lehrveranstaltungen und die ein- zusetzenden Lehr- und Lernmittel einschließlich der Lehrbücher.

(5) Der Grundstudienplan wird in der Sektion der Hochschule gemäß § 4 Abs. 3 auf der Grundlage des Rahmenstudienprogramms und der prognostischen Ein- schätzungen des Wissenschaftlichen Rates der Hoch- schule erarbeitet. Die Lehrprogramme werden von dem die Lehrveranstaltung durchführenden Wissenschaf- tler vorgeschlagen und in der Sektion unter Mitwirkung der Studenten beraten.

(6) Der Grundstudienplan wird vom Rektor der Hochschule bestätigt und dem Minister übergeben.

(7) Die Überarbeitung des Grundstudienplanes erfolgt mit der Änderung des Rahmenstudienprogramms. Den Auftrag dazu erteilt der Rektor der Hochschule. Die Sektion der Hochschule überprüft in eigener Verant- wortung jährlich den Grundstudienplan und gewäh- leistet auf diese Weise, daß alle vorhandenen Mög- lichkeiten genutzt werden, um die Studenten mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Pro- blemstellungen vertraut zu machen und dabei den Er- ziehungs- und Ausbildungsprozeß ständig weiter zu rationalisieren und zu intensivieren.

(8) Die Sektion der Hochschule hat zu sichern, daß die Studenten den Grundstudienplan vor Beginn des Stu- diums kennen.

## § 8

### Die Anforderungscharakteristik für den Absolventen

(1) Die Anforderungscharakteristik für den Absolven- ten (nachfolgend Anforderungscharakteristik genannt) kennzeichnet die Anforderungen an den Absolventen bezüglich seines Berufseinsatzes, die aus prognostischen Einschätzungen gewonnen werden, und enthält Aussa- gen über Aufgaben- und Arbeitsgebiete, über das Per- sönlichkeitsbild und über die Weiterbildung. Sie cha- rakterisiert gleichzeitig die Fachstudienrichtung.

(2) Die Anforderungscharakteristik hat bei Berück- sichtigung der notwendigen Spezialisierung die Dispo- nibilität der Absolventen durch eine breite und theo- retisch fundierte Allgemeinbildung zu gewährleisten. Zur Anforderungscharakteristik gehören die analog § 6 Abs. 3 gegliederten Vorgaben für das Fachstudium.

(3) Für die Anfertigung der Anforderungscharakteri- stik ist gemäß § 54 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem das die Hochschulkader bilanzierende Organ bzw. das zentrale staatliche Organ des Kooperationspartners der Hochschule verantwortlich.\*

(4) Die Anforderungscharakteristik ist gemäß § 4 Absätze 3 und 4 in enger Zusammenarbeit vom Koope- rationspartner der Hochschule (WB, Kombinat, Groß- betrieb usw.) mit der Sektion der Hochschule und unter Berücksichtigung des Rahmenstudienprogramms zu er-

\* Kooperationspartner der Hochschulen im Sinne dieser An- ordnung sind Einrichtungen, die mit Hochschulen zur Förde- rung der allseitigen Zusammenarbeit in Ausbildung, Weiter- bildung und Forschung Vereinbarungen bzw. Verträge abge- schlossen haben.

arbeiten. Bei der Ausarbeitung der Anforderungscha- rakteristik sind die wichtigsten Bedarfsträger für die jeweiligen Hochschulkader einzubeziehen und Absol- venten der Fachstudienrichtung zu konsultieren.

(5) Die verantwortlichen Organe haben zu sichern, daß solche zentralen Organe, die für Querschnittsge- biete der Wissenschaften Verantwortung tragen, an der Ausarbeitung der Anforderungscharakteristik teilneh- men. Das Ministerium gewährleistet, daß die Hochschu- len verantwortungsbewußt an der Ausarbeitung der Anforderungscharakteristik mitwirken.

(6) Der staatliche Leiter des Kooperationspartners der Hochschule bestätigt die Anforderungscharakteri- stik und übergibt sie dem Rektor der Hochschule.

(7) Über die Zuordnung der Sektionen der Hoch- schulen zu Partnern aus der Praxis, denen für die Erar- beitung der Anforderungscharakteristik die Verantwor- tung übertragen werden kann, entscheidet in unge- klärten Fällen das Ministerium nach Abstimmung mit den entsprechenden zentralen staatlichen Organen. Als Entscheidungsgrundlage dienen dabei Prognosema- terialien und die zwischen den entsprechenden zentralen staatlichen Organen und dem Ministerium abgeschlos- senen Vereinbarungen.

(8) Die Überarbeitung der Anforderungscharakteristik erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Gültigkeit für einen längeren Zeitraum und der Forderung nach Übereinstimmung mit den Vorgaben in der Regel alle 3 Jahre. Den Auftrag dazu erteilt der Leiter des die Hochschulkader bilanzierenden Organs oder des zen- tralen staatlichen Organs des Kooperationspartners der Hochschule.

(9) Der Minister und die Leiter der Kooperationspar- ner der Hochschulen können bei dem Leiter des zen- tralen staatlichen Organs, der den Auftrag zur Ausarbei- tung der Anforderungscharakteristik erteilt, den An- trag auf Überarbeitung der Anforderungscharakteristik stellen.

## § 9

### Die Nomenklatur der Fachstudienrichtungen

Die Nomenklatur der Fachstudienrichtungen\* wird vom Ministerium analog § 5 geführt und, in der Regel auf der Grundlage der Anforderungscharakteristik, fest- gelegt.

## § 10

### Der Studienplan für das Fachstudium

(1) Der Studienplan für das Fachstudium (Fachstu- dienplan) ist die verbindliche Arbeitsgrundlage für die Erziehung und Ausbildung der Studenten im Fachstu- dium und stellt die Konkretisierung der Anforderungs- charakteristik dar. Als wichtiges Kriterium für die Ge- staltung des Fachstudienplanes ist das Gesetz der Öko- nomie der Zeit zu beachten. Der Fachstudienplan be- steht aus der Stundentafel, dem Netzplan für die Aus- bildung und den Lehrprogrammen für die Lehrveran- staltungen analog § 7 Absätze 2, 3 und 4.

(2) Der Fachstudienplan wird in der Sektion der Hochschule gemäß § 4 Abs. 3 auf der Grundlage der Anforderungscharakteristik und des Rahmenstudien- programms erarbeitet.

\* „Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung Teil B<sup>M</sup> und „Anordnung vom 1. Januar 1969 über die Führung der Nomenklatur der Hoch- und Fachschulbildung\*\* (Sonderdruck Nr. 614 des Gesetzblattes)